STADTVERWALTUNG NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE



Drucksache Nr.: 308/2014

Dezernat I

Federführend: Sachgebiet

Bauverwaltung

Anlagen: 1

Az.: At-He

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	13.11.2014	N	zur Vorberatung
Stadtrat	18.11.2014	Ö	zur Beschlussfassung

Widmung von Straßenflächen nach § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die **Konrad-Adenauer-Straße** in Neustadt an der Weinstraße, Flurstücknummern 1488/17, 1489/3, 1583/6, 1580/12, 1568/7 und 1577/22 mit den Teileinrichtungen Fahrbahn, Gehweg und Beleuchtung im Bereich zwischen der Friedrichstraße und der Martin-Luther-Straße, wird dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Begründung:

In den Straßen- und Wegegesetzen des Bundes und der Länder sind jeweils als öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze benannt, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Entscheidend für die Öffentlichkeit einer Straße ist demnach ihre Widmung.

Zur rechtssicheren Erhebung von Vorausleistungen für die jetzige Ausbaumaßnahme in der Konrad-Adenauer-Straße und zur Abrechnung zukünftiger Ausbaubeiträge in der Verkehrsanlage ist grundsätzlich eine förmliche Widmung erforderlich.

Die Widmung gewinnt in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz zunehmend an Bedeutung und wird grundsätzlich der Zuständigkeit des Gemeinderates unterworfen.

Nach § 36 Abs. 1 Satz 1 LStrG verfügt der Träger der Straßenbaulast die Widmung. Träger der Straßenbaulast für die Gemeindestraßen ist gem. § 14 LStrG die Stadt Neustadt an der Weinstraße. Nach § 36 Abs. 3 LStrG ist die Widmung öffentlich bekannt zu machen.

Neustadt an der Weinstraße, 24.10.2014